## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 15. Juli 1998

1269. Interpellation von Luzi Rüegg und Köbi Möri betreffend Bewilligungspflicht von Schaufensterbeschriftungen. Am 9. Februar 1998 reichten die Gemeinderäte Luzi Rüegg (SVP) und Köbi Möri (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 98/38 ein.

Dem Vernehmen nach verlangt die Stadt für die Schaufensterbeschriftungen, die aussen auf der Scheibe angebracht werden, eine Bewilligung, während Beschriftungen auf der Innenseite nicht bewilligungspflichtig sind.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

- 1. Trifft es zu, dass das Büro für Städteplanung derartig fragwürdige Unterscheidungen vornimmt?
- 2. Trifft es zu, dass die Bewilligungspflicht rückwirkend angewendet wird?
  - 3. Wie begründet der Stadtrat eine solche Bürokratie?
- 4. Ist der Stadtrat bereit, derart widersinnige Verwaltungsakte fallenzulassen?
- 5. Ist der Stadtrat bereit, die Vorschriften für das Gewerbe auf weitere Fragwürdigkeiten zu durchforsten und solche allenfalls aufzuheben?

Auf den Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu Frage 1:** Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Schaufensterbeschriftungen, die die Fläche von ¼ m² übersteigen, nach PBG § 309 lit. m (in Verbindung mit § 1 lit. f der Bauverfahrensverordnung) als der Aussenwerbung dienende, bewilligungspflichtige Reklameanlage betrachtet werden können.

Die Amtsstelle für Reklameanlagen ordnet Reklameanlagen, die hinter dem Schaufensterglas angebracht sind, der Schaufensterauslage zu. Reklameanlagen, die vor der Schaufensterverglasung angebracht werden, werden von der Amtsstelle für Reklameanlagen als der Aussenwerbung dienend betrachtet.

Zu Frage 2: Nein, die Bewilligungspflicht wird nicht rückwirkend angewendet.

Zu Frage 3: Aufgrund eines Vorstosses des Schriftenmalerverbandes bei der Amtsstelle für Reklameanlagen betreffend die Bewilligungspflicht von Schaufensterbeschriftungen mit Folien und Bemalungen wurde die diesbezügliche Bewilligungspraxis geändert. Die neue Bewilligungspraxis für Schaufensterbeschriftungen mit Folien oder mit Bemalung lautet wie folgt:

Schaufensterbeschriftungen mit Folien oder mit Bemalung können im weitesten Sinne als Bestandteil der Schaufensterauslage bzw. Schaufensterdekoration betrachtet werden und sind somit von der formellen Bewilligungspflicht befreit. Eine befriedigende Gesamtwirkung des Gebäudes gemäss § 238 PBG muss aber gewährleistet sein. Weiter muss auch die Einhaltung der einschlägigen strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften, im besonderen Art. 96 Abs. 1–5 SSV und Art. 96 Abs. 1 lit. a–h, gewährleistet sein.

Zu Frage 4: Die Frage ist bereits in Ziff. 3 beantwortet.

Zu Frage 5: Der Stadtrat hat sich für die Legislaturperiode 1998 bis 2002 unter anderem effiziente Bewilligungsverfahren zum Ziel gesetzt. Er will,

- alle für die Bevölkerung und Wirtschaft bedeutsamen Bewilligungsverfahren erfassen und analysieren,
- aufwendige Bewilligungsverfahren im Rahmen des gesetzlich Möglichen vereinfachen, beschleunigen und verbessern,
- den Aufwand für Bewilligungsverfahren auf seiten der Antragsteller wie auf seiten der Verwaltung in Franken wie in Zeit spürbar reduzieren.

Mitteilung an den Vorsteher des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Amt für Siedlungsplanung und Städtebau, die Amtsstelle für Reklameanlagen, die Baupolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug der Stadtschreiber-Stellvertreter